



Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Furtwangen im Schwarzwald

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Furtwangen im Schwarzwald folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der Fassung vom 03. Februar 2000, zuletzt geändert am 05. Dezember 2006 beschlossen:

§ 1

§ 2a Abs. 2 (Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen) wird wie folgt geändert:

Über Einzelspenden von bis zu 100,-- Euro entscheidet der Gemeinderat bei Bedarf pauschal in zusammengefasster Form.

§ 2

§ 5 Abs. 1 (Ausschüsse des Gemeinderats) wird in Ziffer 5, 6, 7, 11 und 12 wie folgt geändert:

5. Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen für den Bereich der Eigenbetriebe und des Fuhrparks bis zum Betrag von 53.000,-- Euro, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.

6. Entscheidungen über die Gestaltung privater Bauvorhaben im Sanierungsgebiet im Hinblick auf die Ziele der Sanierung (Sanierungsgenehmigung gem. §§ 144 ff BauGB).

7. Entscheidungen im Sanierungsgebiet über den An- und Verkauf von Grundstücken (Sanierungsgenehmigung gem. §§ 144 BauGB).

11. Die Aufgaben des Betriebsausschusses für den Eigenbetrieb Wasserwerk, den Eigenbetrieb Abwasserentsorgung und den Eigenbetrieb Technische Dienste. Das Weitere regelt die jeweilige Betriebssatzung.

12. Die Vergabe von Dienst- und Bauleistungen nach Durchführung einer beschränkten oder öffentlichen Ausschreibung nach VOB/VOL.

§ 3

§ 5 Abs. 2 (Ausschüsse des Gemeinderats) wird gestrichen, da das Krankenhaus in Furtwangen nicht mehr besteht. Die Nummerierung der folgenden Absätze wird entsprechend geändert.

§ 4

§ 6 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) wird in Abs. 2 Ziff. 3 wie folgt geändert:

Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von: Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 – 5 TVöD (ehem. Angestellte der Vergütungsgruppe X-VII BAT und ehemalige Arbeiter der Lohngruppe 1 – 10 BMTG II), Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden (Verwaltungsfachangestellte/-fachwirte), Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

§ 5

§ 6 (Zuständigkeit des Bürgermeisters) nach Abs. 2 Ziff. 18 wie folgt ergänzt:

19. Die Zulassung von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

20. Die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§§ 33 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder Wichtigkeit ist.

21. Die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BAUGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist.

22. Die Genehmigung der verkaufsoffenen Sonntage durch Allgemeinverfügung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6

§ 12 Abs. 5 (Ortsvorsteher) wird folgendermaßen geändert:

Eine örtliche Verwaltung bleibt bestehen. Der Ortschaftsrat bestimmt ein Mitglied zum Schriftführer.

§ 7

§ 14 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert:

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 03. Februar 2000, zuletzt geändert am 05. Dezember 2006, außer Kraft.

Furtwangen, den _____

Der Gemeinderat

Josef Herdner
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Aufhebungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Die gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Aufhebungssatzung verletzt worden sind.